

# Verein „Pfarrblatt im Bistum St. Gallen“

## STATUTEN

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Pfarrblatt im Bistum St. Gallen" besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### **Art. 2 Zweck \***

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Seelsorge im Bistum St. Gallen durch die Redaktion und Herausgabe einer Zeitschrift mit dem Titel „*PfarreiForum* – Pfarrblatt im Bistum St. Gallen“.

Die Zeitschrift steht den Mitgliedern und den Pfarreien in den angeschlossenen Kirchgemeinden als Publikationsorgan zur Verfügung.

### **Art. 3 Mitgliedschaft \***

Mitglieder können werden:

- a) Katholische Kirchgemeinden des Bistums St. Gallen und der apostolischen Administration Appenzell, welche sich unter Zustimmung des Pfarrers oder des Pastoralteams einer Seelsorgeeinheit verpflichten, das Pfarrblatt in ihrem Gebiet zu verbreiten
- b) die Bistumsleitung
- c) der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen
- d) der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden von Appenzell Ausserrhoden und der Verein der katholischen Kirchgemeinden Innerrhodens.

Die Aufnahme und ein allfälliger Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Das auszuschliessende Mitglied ist anzuhören.

### **Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft \***

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Er ist vom Kirchenverwaltungsrat und dem Pfarrer oder der Vertretung des Pastoralteams zu unterzeichnen.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Es besteht in keinem Fall Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 5            Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

## **Art. 6            Vereinsversammlung \***

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung.

Sie findet ordentlicherweise jährlich, spätestens bis Ende Mai statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren anzugeben.

## **Art. 7            Einladung und Traktanden \***

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

Die Traktandenliste kann bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung ergänzt werden, wenn Mitglieder oder Delegierte rechtzeitig die Behandlung eines Geschäftes verlangt haben.

## **Art. 8            Zusammensetzung \***

Die Vereinsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) jede Kirchengemeinde delegiert eine Person als Vertreterin oder Vertreter
- b) der Administrationsrat delegiert drei Personen zu seiner Vertretung
- c) die Bistumsleitung delegiert drei Personen zu ihrer Vertretung
- d) der Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden von Appenzell Ausser-rhoden delegiert eine Person
- e) der Verein der katholischen Kirchengemeinden Innerrhodens delegiert eine Person.

## **Art. 9            Befugnisse \***

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Vorbehalten bleibt das Vorschlagsrecht von Vereinsmitgliedern nach Art. 11.
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- c) Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen

- d) Beschlussfassung über das generelle Redaktionskonzept
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 10      Stimmrecht \***

Jede delegierte Person besitzt eine Stimme.

Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten; im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

Über Sachgeschäfte beschliesst die Vereinsversammlung mit dem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag kann die Mehrheit der Versammlung geheime Wahlen und Abstimmungen beschliessen.

#### **Art. 11      Vorstand \***

Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus den Kirchgemeinden und/oder den Seelsorgerinnen und Seelsorgern bzw. den Pastoralteams. Kirchgemeinden oder ein Verbund von Kirchgemeinden in einer Seelsorgeeinheit mit mehr als 10'000 Abonnenten haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand mit Vorschlagsrecht.

Die Bistumsleitung und der Administrationsrat haben Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand mit Vorschlagsrecht.

Der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten obliegt die Leitung des Vorstands; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern. Die Redaktorin oder der Redaktor hat Einsitz im Vorstand mit beratender Funktion; es steht ihr/ihm ein Antragsrecht zu.

## **Art. 12      Aufgaben \***

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl der Redaktorin oder des Redaktors sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die Redaktionskommission ist in die Evaluation miteinzubeziehen. Die Wahl der Redaktionsleitung ist vom Bischof zu genehmigen; gegenseitiges Einverständnis ist erforderlich.
- d) Anstellung von weiteren Mitarbeitenden
- e) Erarbeitung eines generellen Redaktionskonzeptes auf Vorschlag der Redaktionskommission und im Einvernehmen mit dem Bischof zu Handen der Vereinsversammlung
- f) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der Redaktionskommission auf Vorschlag der Redaktionskommission
- g) Genehmigung von Verträgen, welche für die Herstellung der Zeitschrift notwendig sind
- h) Genehmigung der jährlichen Budgets und Jahresrechnungen zuhanden der Vereinsversammlung
- i) Beschlussfassung über unvorhersehbare, im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr
- k) Vorbereitung aller Geschäfte, welche der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben Kommissionen zur Vorbereitung oder Ausführung überlassen. Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer wählen.

## **Art. 13      Redaktionskommission \***

Die Redaktionskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an einer gemeinsamen Sitzung des Priesterrates und des Rates der vollamtlichen Laienseelsorgerinnen und -seelsorger bestimmt.

Der Vorstand wählt drei Mitglieder, wovon mindestens eines aus dem Vorstand selbst.

Die Redaktionskommission ist beratendes Gremium von Redaktion und Vorstand und hat folgende Aufgaben:

- a) Mitsprache bei der Wahl der Redaktorin oder des Redaktors sowie der Stellvertretung
- b) Erarbeitung des Redaktionskonzeptes und der Richtlinien für die Tätigkeit der Redaktionskommission zu Handen des Vorstandes
- c) Periodische Sitzungen mit der Redaktion über die Konkretisierung der theologisch-pastoralen Ausrichtung des *PfarreiForum*
- d) Beratung der Redaktion und Schlichtung von Konfliktfällen.

Die Redaktionskommission arbeitet im Rahmen von Redaktionskonzept und Richtlinien selbständig. Sie ist dem Vorstand zugeordnet und ihm gegenüber verantwortlich.

#### **Art. 14      Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus drei von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Budget des kommenden Rechnungsjahres.

#### **Art. 15      Amtsdauer \***

Die Amtsdauer für die Mitglieder in Präsidium, Vorstand, Redaktionskommission und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie beginnt mit der Hauptversammlung nach den Erneuerungswahlen in den Kirchgemeinden im Katholischen Konfessionsteil.

#### **Art. 16      Finanzierung \***

Die Finanzierung des Pfarrblattes erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge von jährlich Fr. 100.--
- b) Beiträge der Kirchgemeinden nach Massgabe der bezogenen Zeitschriftexemplare (Abbonemente)
- c) Beiträge des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen
- d) Beiträge des Bistums St. Gallen
- e) Spenden und Legate.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 17      Auflösung \***

Verbleibt nach Auflösung des Vereins ein Vermögen, wird dieses vom Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen verwaltet. Zeichnet sich während zehn Jahren keine Verwendung für eine gleichartige Aufgabe ab, so entscheidet dieser über die endgültige Verwendung.

#### **Art. 18 \*      Recht am Namen**

Über die Verwendung des Titels "*Diözesanes Pfarrblatt*" entscheidet die Bistumsleitung.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. November 1994 erlassen und an der Hauptversammlung vom 21. April 2005 geändert. (Artikel, die geändert wurden sind mit einem \* versehen).

St. Gallen, 21. April 2005

Die Vereinspräsidentin:

Die Tagesaktuarin:

Margrit Stadler-Egli

Evelyne Graf